

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 74/67

URTEIL

Verkündet am
11. Juli 1968
Kaufmann,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der F [REDACTED] V [REDACTED]-Aktiengesellschaft,
F [REDACTED] T [REDACTED]
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder P [REDACTED] G [REDACTED]
zu C [REDACTED], Dr. Walter B [REDACTED],
Dr. Claus F [REDACTED], Ralf H [REDACTED], Dr. Paul M [REDACTED],
Werner S [REDACTED], Dr. Rudi T [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c.Herbert [REDACTED] -

gegen

die V [REDACTED] S [REDACTED]-Reedereien GmbH, vertreten
durch die Geschäftsführer H. D [REDACTED] und E. S [REDACTED],
D [REDACTED]-R [REDACTED] Postfach [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Schulze, Fleck, Stimpel und Dr. Schubath

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Schiffahrts-
obergerichts Köln vom 28. Februar 1967 wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 13. Januar 1963 schleppte der bei der Klägerin versicherte Motorschlepper "Käthe" den Kahn "Mathias Stinnes 23" der Beklagten vom Unterwasser der Schleuse Griesheim zum Frankfurter Oberhafen. Der Main führte damals Treibeis. Dies war den Parteien bei Abschluß des Schleppvertrages und bei Antritt der Fahrt bekannt. Bis zur Schleuse Offenbach ging die Fahrt ohne wesentliche Behinderung durch Treibeis vor sich. Auf der Fahrt vom Oberwasser der Schleuse Offenbach zum Hafen Frankfurt trafen die Schiffe wesentlich dickeres Treibeis an; sie wurden beide durch treibende Schollen beschädigt.

Die Klägerin hat die auf "Käthe" entstandenen Schäden in Höhe von angeblich 8.159,90 DM ersetzt und verlangt nunmehr von der Beklagten aus abgetretenem und übergegangenem Recht sowie aus den Anspruchsgrundlagen des § 93 BSchG und des Auftrags oder der Geschäftsführung ohne Auftrag Erstattung von 5 000 DM.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und die Ansicht vertreten, die Klägerin habe nur ihre Pflicht aus dem Schleppvertrag erfüllt und könne daher mehr als den Schlepplohn nicht beanspruchen.

Das Schifffahrtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin war erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. 1. Das Berufungsgericht meint, Eigner und Schiffer des Schleppers "Käthe" hätten nur diejenigen Pflichten erfüllt, die sie nach dem Schleppvertrage hatten. Dieser sei in der Erkenntnis geschlossen worden, daß die vereinbarte Verschleppung bei Treibeis durchgeführt werden müsse. Dieses Risiko sei von der Rechtsvorgängerin der Klägerin bewußt in Kauf genommen und durch den Schlepplohn abgegolten worden, da besondere Vereinbarungen über die Haftung für Schäden nicht getroffen worden seien. Es sei allerdings möglich, daß bei starker Abweichung der wirklichen Eisverhältnisse von den bei Vertragsschluß vorgestellten Eisverhältnissen ein Wegfall der Geschäftsgrundlage eintrete und die Parteien berechtigt seien, eine Anpassung des Geschäfts an die veränderten Verhältnisse zu verlangen. Ob sich die Eisverhältnisse während der Fahrt tatsächlich so verändert hätten, daß ein Wegfall der Geschäftsgrundlage eingetreten sei, könne jedoch dahingestellt bleiben,



da das Recht, die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse zu verlangen oder sich vom Vertrag zu lösen, nach Abwicklung des Vertrages zumindest dann nicht mehr ausgeübt werden könne, wenn es, wie im vorliegenden Falle, aus dem Wegfall der zunächst vorhandenen Geschäftsgrundlage hergeleitet werde und nicht ein beiderseitiger Irrtum über ihr Vorhandensein vorliege. Mit dem Schifffahrtsgericht sei festzustellen, daß Eigner und Besatzung der "Käthe" während der Schleppfahrt nur diejenigen Pflichten erfüllt hätten, die sie nach dem Schleppvertrage hatten.

II. Auf die vom Berufungsgericht aufgeworfenen Rechtsfragen und auf die dagegen von der Revision erhobenen Bedenken kommt es nicht an.

Das Problem, ob eine Partei noch nach Abwicklung des Vertrages Ansprüche aus dem Nichtvorhandensein der Geschäftsgrundlage erheben kann, stellt sich bei von Anfang an fehlender Geschäftsgrundlage überhaupt nicht (vgl. BGHZ 25, 390, 394 m. w. Nachw.). Wie es bei Wegfall einer zunächst vorhandenen Geschäftsgrundlage ist, kann dahingestellt bleiben. Dem Schleppvertrag vom 13. Januar 1963 fehlte nicht die Geschäftsgrundlage, sie ist auch nicht weggefallen.

Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin haben sich die Parteien bei Abschluß des Schleppvertrages die Eisverhältnisse annähernd richtig vorgestellt. In der Klagebegründung heißt es, der Main habe zur Zeit des Vertragschlusses schon Treibeis geführt, der Schiffsführer F. [REDACTED] habe mit Rücksicht auf die Eisgefahr zunächst Bedenken gegen die Annahme des Schleppauftrages geäußert, nur mit Rücksicht auf die zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehungen habe er den Auftrag doch angenommen.

Dieser Sachvortrag wird durch die Aussage von F [REDACTED] bestätigt. Danach hat F [REDACTED] den Vertreter der Beklagten, Hans E [REDACTED], darauf hingewiesen, daß das Eis von Stunde zu Stunde zunehme und er nicht garantieren könne, heil hinzukommen. Diese Aussage hat die Klägerin in ihren Vortrag aufgenommen (vgl. S. 3 ihres Schriftsatzes vom 17.3.1966). Daher ist davon auszugehen, daß F [REDACTED] die Gefahrenlage erkannt und den Schleppvertrag trotz der Möglichkeit einer Beschädigung der Schiffe abgeschlossen hat, um die zwischen den Parteien bestehenden guten Geschäftsbeziehungen nicht zu belasten. Bei dieser Prozeßlage kann weder gesagt werden, daß sich die Parteien die Eisverhältnisse von Anfang an wesentlich anders als dann angetroffen vorgestellt, noch, daß sich die Eisverhältnisse während der Fahrt wesentlich verändert hätten. F [REDACTED] hat vielmehr die Fahrt unter dem übernommenen Risiko durchgeführt. Aus diesem Grunde haben die Vorinstanzen darin recht, das Schleppboot "Käthe" habe nur den Vertrag erfüllt und keine darüber hinausgehende Leistung erbracht.

III. Deshalb kommen auch Ansprüche aus Auftrag,
Geschäftsführung ohne Auftrag und aus § 93 BSchG nicht
in Frage.

Dr. Kuhn

Stempel

Dr. Schulze

Dr. Schubath

Fleck